

Zuteilung an Sekundarschule, Schulweg

Kriterien für die Zuteilung an eine Sekundarschule (Erw. 2)

Zumutbarer Schulweg auf Sekundarstufe (Erw. 3.2)

Sachverhalt

1. C. X. wohnt in Reinach und besucht die 6. Klasse der Primarschule Reinach. Nach den Sommerferien wechselt er an die Sekundarschule, wobei er dem Leistungszug A zugewiesen worden ist. Aus Gründen der Optimierung von Klassengrössen im Sekundarschulkreis Birseck gelangte die Schulleitung der Sekundarschule Reinach an alle Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse der Primarschule Reinach, die dem Leistungszug A zugewiesen wurden. Die Erziehungsberechtigten wurden gefragt, ob sie bereit wären, ihr Kind freiwillig an die Sekundarschule Aesch zu schicken. Die Eltern von C. X., A. und B. X., lehnten dies am 20. März 2023 ab. Zur Begründung schrieben sie, dass der Weg zu weit sei und ihr Sohn keine anderen Kameraden haben wolle.

2. Das Amt für Volksschulen gelangte mit Schreiben vom 14. April 2023 an A. und B. X. und teilte ihnen mit, dass ihr Sohn C. zu jenen Kindern gehöre, welche den geringsten Zeitbedarf von sich zu Hause bis zur Sekundarschule Aesch benötigten. Insgesamt sollten 5 Kinder anstatt dem im Sekundarschulkreis Birseck üblichen Schulort Reinach der Sekundarschule Aesch zugewiesen werden. Ohne gegenteilige Stellungnahme gehe man davon aus, dass man mit der Zuweisung von C. an die Sekundarschule Aesch einverstanden sei.

3. A. und B. X. haben in zwei separaten, am 19. und 21. April 2023 beim Amt für Volksschulen eingegangenen Schreiben Stellung genommen und sich gegen eine Zuweisung ihres Sohnes an die Sekundarschule Aesch gewehrt.

4. Das Amt für Volksschulen wies C. X. mit Verfügung vom 12. Mai 2023 an die Sekundarschule Aesch zu.

5. Gegen diese Verfügung haben A. und B. X. mit undatiertem, am 17. Mai 2023 bei der Landeskanzlei eingegangenem Schreiben Beschwerde beim Regierungsrat erhoben. Dabei beantragen sie sinngemäss die Zuweisung ihres Sohnes an die Sekundarschule Reinach. Zur Begründung machen sie geltend, dass sie von T. nach Reinach gezogen seien, da ihre Kinder die Schulen von Reinach nicht aufgeben wollten. Ihr Sohn weigere sich, die Schule in Aesch zu besuchen. Diese Entscheidung präge ihn sehr und belaste ihn psychisch. Da er teilweise auch ein zurückhaltender pubertierender Junge sei, falle es ihm schwer sich zu öffnen. Es bestehe auch die Angst, keine Freunde zu finden. Der Schulweg nach Aesch wäre ausserdem deutlich länger als jener nach Reinach.

6. Das Amt für Volksschulen hat mit Schreiben vom 12. Juni 2023 Stellung genommen. Es beantragt die Abweisung der Beschwerde. Auf den Inhalt dieser Stellungnahme wird bei Bedarf im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde wird eingetreten.

2.1 In der Sache wehren sich die Beschwerdeführenden gegen die Zuteilung ihres Sohnes C. an die Sekundarschule Aesch anstatt an die Sekundarschule Reinach. Ausgehend davon ist zunächst ein Blick auf die Rechtsgrundlagen bezüglich der Bildung der Schulklassen der Sekundarschule zu werfen.

2.2 Gemäss § 29 des kantonalen Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (kurz: BG) legt der Landrat die Schulkreise und innerhalb dieser die Schulstandorte fest (vgl. auch § 89 Bst. d BG). Diesem Rechtsetzungsauftrag ist der Landrat mit dem Erlass des Dekrets vom 28. Januar 2010 über die Sekundarschulkreise und die Sekundarschulstandorte (nachfolgend: Dekret) nachgekommen. Mit diesem Dekret reduzierte das basellandschaftliche Parlament die vormals 17 Schulkreise auf deren sieben, namentlich die Schulkreise Laufental, Birseck, Birsigtal, Rheintal, Ergolz 1, Ergolz 2 sowie Frenkentaler (vgl. § 1 des Dekrets). Eines der grundlegenden Ziele dieser Schulkreisreduktion ist gemäss der regierungsrätlichen Vorlage, dass bei der Klassenbildung innerhalb eines Schulkreises die Richtzahlen der Klassengrössen nicht unterschritten werden, um die Schulstandorte zu sichern (vgl. dazu Ziffern I.5 und VI.7 der Vorlage 2009-181 vom 16. Juni 2009). Mit der Reduktion der Schulkreise ist aber auch eine Einsparung von Kosten erreicht, indem die Zahl der Klassen möglichst tief gehalten wird (vgl. dazu die Berechnungen in Anhang A der erwähnten Vorlage). Der vorliegend interessierende Sekundarschulkreis Birseck besteht aus den Territorien der Gemeinden Aesch, Duggingen, Pfeffingen, Reinach, Arlesheim und Münchenstein (§ 1 Bst. b des Dekrets). Innerhalb dieses Schulkreises werden gemäss dem Dekret Sekundarschulen an den Standorten Aesch, Reinach und Arlesheim-Münchenstein geführt (vgl. § 2 des Dekrets).

2.3 Was den Ort der zu besuchenden Sekundarschule anbelangt, schreibt § 30 Abs. 1 BG vor, dass die Sekundarschule in der Regel im Schulkreis der Wohngemeinde besucht wird. Im Sinne einer Ausnahme zu diesem Grundsatz bestimmt Abs. 2 dieses Paragraphen, dass die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einzelnen Schülerinnen und Schülern den Schulbesuch in einem anderen Schulkreis bewilligen oder einzelne Schülerinnen und Schüler einem benachbarten Schulkreis zuweisen kann. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass die Sekundarschule in aller Regel an einem Ort innerhalb des Schulkreises der Wohngemeinde der Schülerin oder des Schülers besucht werden muss, wobei von Gesetzes wegen grundsätzlich keiner von allenfalls mehreren Sekundarschulstandorten im betreffenden Schulkreis den Vorrang genießt. In seiner Rechtsprechung zu § 30 BG hat das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, unter Verweisung auf die einschlägige Literatur allgemein festgehalten, dass kein Rechtsanspruch darauf bestehe, die Sekundarschule im Schulkreis der Wohngemeinde zu besuchen. Aus dem in der Bundesverfassung garantierten Recht auf Elementarbildung (Primar- und Sekundarschule, vgl. Art. 19 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]) ergebe sich kein Anspruch, die Schule, den Schulort oder die Klasse frei zu wählen. Die Kinder seien in der Regel verpflichtet, die Schule zu besuchen, der sie zugewiesen seien. Um ausgeglichene Schülerbestände zu erzielen oder eine unterbesetzte Klasse in einer Nachbargemeinde aufrecht zu erhalten, würden einzelne Kinder deren Schule zugeteilt. Da kein Anspruch auf Unterricht am Aufenthaltsort selbst bestehe, könnten solche Zuweisungen auch gegen den Willen der Eltern vorgenommen werden, sofern das kantonale Recht solche Ausgleichsmassnahmen erlaube oder gar anordne. Die kantonale Gesetzgebung könne Gemeinden, selbst wenn sie die betroffene Schulart führen würden, ermächtigen, Kinder ausnahmsweise einer Nachbargemeinde zuzuweisen. Der Schulweg müsse allerdings zumutbar bleiben (vgl. das Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 18. Februar 2009 i.S. J.H und A.v.B., Erw. 5.2.2).

2.4 Gemäss § 12a Abs. 1 der Verordnung vom 13. Mai 2003 für die Sekundarschule (VoSek) nehmen die Schulleitungen der Sekundarschulstandorte eines Sekundarschulkreises die Klassenbildung für den Schulkreis gemeinsam vor. Dabei bestimmen sie, welche Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der optimalen Klassengrösse welchem Schulstandort zugewiesen werden (Abs. 2 dieses Paragraphen). Dies bedeutet, dass die optimale Klassengrösse das wichtigste Kriterium der Klassenbildung darstellt, und nicht etwa die Präferenzen der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Mit anderen Worten ausgedrückt wird bei der Klassenbildung nicht in erster Linie darauf geachtet, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Sekundarschule am - aus welchen

Gründen auch immer - bevorzugten Standort besuchen kann. Aus naheliegenden Gründen wird es sich in der Praxis so verhalten, dass die Schülerinnen und Schüler die Sekundarschule in der Nähe ihres Wohnortes besuchen (können), doch besteht im Interesse der Optimierung der Klassengrösse(n) die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler weiter weg liegenden Sekundarschulstandorten zuzuteilen. Mit der Verkleinerung der Anzahl Schulkreise (von vormals 17 auf neu 7) hat der Gesetzgeber grössere örtliche Entfernungen zwischen Wohn- und Schulort (im Vergleich zu früher) bewusst in Kauf genommen, ansonsten er (auch) die Bestimmung hätte ändern müssen, wonach die Sekundarschule in der Regel im Schulkreis der Wohngemeinde besucht werden muss. Um unter den aktuellen Rahmenbedingungen eine möglichst sachgerechte Klassenbildung zu gewährleisten, hat der Regierungsrat den rechtsanwendenden Behörden bestimmte Kriterien vorgegeben, die bei der Schülerzuteilung beachtet werden müssen. Es sind dies der Zeitbedarf für den Schulweg, die Beschaffenheit des Schulwegs sowie persönliche Gründe (siehe § 12a Abs. 3 VoSek). Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Schülerzuteilungen im Interesse einer rationalen Klassenbildung nicht mit unzumutbaren Einschnitten für die (betroffenen) Schülerinnen und Schüler verbunden sind.

2.5 § 13 VoSek, der das Verfahren bei der Klassenbildung regelt sowie die Zuständigkeiten der involvierten Behörden, namentlich der Schulleitungen, der Schulräte sowie des Amtes für Volksschulen festschreibt, spielt bei der rechtlichen Überprüfung der angefochtenen Verfügung keine Rolle; deshalb muss an dieser Stelle darauf nicht näher eingegangen werden.

3.1 In materieller Hinsicht machen die Beschwerdeführenden geltend, dass der Schulweg nach Aesch für ihren Sohn zu weit sei. Er kenne sich ausserdem in Aesch nicht aus. In Reinach kenne er alle, dort gingen auch seine Verwandten zur Schule, die ihm beistehen könnten und in Reinach fühle er sich wohl.

3.2 Wie gesehen, sind bei der Zuteilung zu einer Sekundarschule der Zeitbedarf für den Schulweg, die Beschaffenheit des Schulweges sowie persönliche Gründe zu berücksichtigen (§ 12a Abs. 3 VoSek). Um vor der Mindestgarantie von Art. 19 BV standzuhalten, muss die gewählte Lösung in jedem Fall Gewähr dafür bieten, dass die Kinder sicher, zuverlässig und zeitgerecht zur Schule und zurück befördert werden, damit sie am Grundschulunterricht teilnehmen können (Urteil des Bundesgerichts 2C_167/2019 vom 15. Juli 2019, Erw. 2.2). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes bestimmt sich die Zumutbarkeit eines Schulweges nach seiner Länge und der zu überwindenden Höhendifferenz, nach der Beschaffenheit des Weges und den damit verbundenen Gefahren sowie nach Alter und Konstitution des betroffenen Kindes (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 2P.101/2004 vom 14. Oktober 2004, Erw. 4.1; vgl. auch KGE VV vom 19. Februar 2020 i.S. J. & H.M., Erw. 4.4). In dem bereits zitierten Urteil vom 18. Februar 2009 führte das Kantonsgericht einige Fälle an, in denen das Bundesgericht die Zumutbarkeit des Schulweges bejaht habe. So sei etwa für 13- bis 16-jährige Schüler ein Schulweg von 40 Minuten bei einer Wegstrecke von 8 km und einem Höhenunterschied von 100 m zumutbar. Weiter habe das Bundesgericht die Zumutbarkeit eines 40-minütigen Schulweges (15 Min. Fussmarsch, restliche Zeit Busfahrt) für eine Primarschülerin der 1. Klasse bejaht. Ebenso habe das Bundesgericht für Kinder im Kindergartenalter einen halbstündigen Fussmarsch als zumutbar erachtet (vgl. Erw. 5.2.3 des Urteils, mit den entsprechenden Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung; vgl. auch SÁNDOR HORVATH, Der verfassungsmässige Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [Zbl] 2007, S. 633 ff., mit weiteren Beispielen). Praxisgemäss sind bei normalen Streckenverhältnissen bis zu 5 km mit dem Fahrrad als zumutbar hinzunehmen (HERBERT PLOTKE, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage 2003, S. 227).

3.3 Im vorliegenden Fall kann C. X. die Sekundarschule Aesch gemäss den unwidersprochen gebliebenen Berechnungen der Vorinstanz mit dem öffentlichen Verkehr in 10 Minuten (6 Stationen mit Tram Nr. 11) und mit dem Velo gar in 9 Minuten erreichen. Auch der von den Beschwerdeführenden geltend gemachte Weg zu Fuss von 30 Minuten ist einem Kind im Sekundarschulalter angesichts der oben zitierten Rechtsprechung zumutbar. Mit dem Velo könnte die Sekundarschule Aesch via Pfeffingerstrasse und Fiechtenweg erreicht werden, so dass die Schule ohne Nutzung

der vielbefahrenen Hauptstrasse erreicht werden könnte. Die Beschwerdeführenden führen nicht weiter aus, inwiefern der weitere Schulweg an die Sekundarschule Aesch für ihren Sohn nicht zumutbar sein sollte. Es ist offensichtlich, dass der Schulweg nach Aesch sowohl vom Zeitbedarf als auch von der Beschaffenheit her als zumutbar zu betrachten ist.

3.4 Als persönliche Gründe machen die Beschwerdeführenden geltend, ihr Sohn wolle nicht in die Sekundarschule Aesch gehen. Er kenne Reinach und die Schülerinnen und Schüler in Reinach und in Reinach gingen auch seine Verwandten zur Schule. In dem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Ängste von C. X. in Anbetracht des neuen und unbekannten Schulortes nachvollziehbar erscheinen. Mit der Vorinstanz ist aber davon auszugehen, dass auch C. X. sich rasch an den neuen Schulweg, die neue Umgebung und vor allem auch an die neuen Mitschülerinnen und Mitschüler gewöhnen wird. Er wird gemäss den Ausführungen des Amtes für Volksschulen ausserdem nicht als einziger Schüler aus Reinach der Sekundarschule Aesch zugewiesen, sondern gemeinsam mit vier weiteren Kindern aus Reinach, wovon drei gegenwärtig die gleiche Klasse besuchen wie er. Bei dieser Ausgangslage vermögen auch die persönlichen Gründe, welche vorgebracht worden sind, die Zuteilung an die Sekundarschule Aesch nicht als unzumutbar erscheinen lassen.

3.5 Zusammenfassend kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Zuteilung von C. X. an die Sekundarschule Aesch den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Der Schulweg erscheint zumutbar und die geltend gemachten persönlichen Gründe vermögen den Zuteilungsentscheid nicht umzustossen. Bei dieser Ausgangslage ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

4. Ausgangsgemäss werden die Beschwerdeführenden kostenpflichtig (§ 20a Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 [VwVG BL]). Eine Parteientschädigung steht ihnen nicht zu (§ 22 Abs. 2 Bst. a und Abs. 4 VwVG BL). Gemäss § 6 Abs. 1 Bst. c der Verordnung vom 30. November 2004 zum VwVG BL beträgt die Entscheidegebühr für einen Beschwerdeentscheid 300 bis 600 Franken. Der Regierungsrat erachtet im vorliegenden Fall für das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren eine Gebühr von 500 Franken als angemessen.

Beschluss

- ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. A. und B. X. werden für das regierungsrätliche Beschwerdeverfahren Verfahrenskosten von 500 Franken auferlegt.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung).

RRB Nr. 2023-834 vom 20. Juni 2023 (rechtskräftig)